



Amtssigniert. SID2017061079679
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann

Telefon +43(0)5412/6996-5311

Fax +43(0)5412/6996-745392

bh.imst@tirol.gv.at

DVR:0014745

**Waldbrandgefahr im Bezirk Imst –
Verbot des Feuerentzündens im Wald und in Gefährdungsbereichen;**

Geschäftszahl IM-FO/VO-1/12-2017

Imst, 21.06.2017

VERORDNUNG

Auf Grundlage des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1795, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016 (im folgenden: Forstgesetz 1975), wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Imst als zuständiger Forstbehörde gemäß § 170 Abs. 1 leg.cit. hinsichtlich der Waldbestände im Bezirk Imst aufgrund der seit Tagen vorherrschenden hohen Temperaturen und der Austrocknung des Bodens mangels ausreichender Niederschläge zum Zweck der Vorbeugung von Waldbränden verordnet:

§ 1

In allen Waldgebieten des Bezirkes Imst sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Als Gefährdungsbereiche sind jene Bereiche zu verstehen, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 3

Gegenständliche Verordnung tritt mit 21.06.2017 in Kraft.

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird gesondert kundgemacht.

Ergeht an:

1. die Amtstafel, im Hause (bis zum Zeitpunkt der gesonderten Aufhebung der Verordnung);
2. die Internetredaktion der Bezirkshauptmannschaft Imst, mit dem Ersuchen um Kundmachung der Verordnung auf der Homepage der BH Imst (bis zum Zeitpunkt der gesonderten Aufhebung der Verordnung);
3. alle Gemeinden im Bezirk Imst, z.Hdn. Bürgermeister, per eMail, mit dem Ersuchen um unverzügliche ortsübliche Verlautbarung der Verordnung, insbesondere durch Anschlag der Verordnung an der(n) Amtstafel(n) der Gemeinde (bis zum Zeitpunkt der gesonderten Aufhebung der Verordnung);
4. das Bezirkspolizeikommando Imst, per eMail, zur Kenntnis, mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Polizeiinspektionen im Bezirk Imst (bpk-t-imst@polizei.gv.at);
5. das Bezirksfeuerwehrkommando Imst, per eMail, zur Kenntnis (hubert.fischer@tirol.gv.at);
6. die Landeswarnzentrale Tirol, per eMail, zur Kenntnis (lwz@tirol.gv.at);
7. die Leitstelle Tirol, per eMail, zur Kenntnis (info@leitstelle-tirol.at);
8. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, per eMail, zur Kenntnis;
9. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Forstorganisation, per eMail, zur Kenntnis;
10. die Bezirksforstinspektion Imst, per eMail, zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:

DR. WALDNER